

Auszug aus dem
Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer
Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden
(Gebäudeenergiegesetz - GEG)
§ 71 Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen



-
- (1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.
 - (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die für eine Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.



Management
System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 0910080345

Dipl.-Ing. Uwe Ehrhorn
Neue Finien 2
28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0
Telefax: 0 42 02/96 91-33
eMail: info@ehrhorn.de
Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:
Montag - Freitag
07.30 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:
www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf